



Az.: 55-29402/300-0005

## Mitteilung

1 / 2018

### Datenübermittlung nach § 24 Abs. 4 StromNEV und § 23 Abs. 4 GasNEV

Gemäß § 24 Abs. 4 S. 1 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) und § 23 Abs. 4 S. 1 Gasnetzentgeltverordnung (GasNEV) sind Betreiber von Energieversorgungsnetzen verpflichtet, der Regulierungsbehörde jährlich zum 1. April die in der Vorschrift aufgeführten Daten zu übermitteln.

Die Regulierungskammer Niedersachsen wird im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens im Jahr 2018 davon absehen, diese Daten einzufordern.

Eine Datenübermittlung aufgrund der genannten Vorschriften zum 1. April 2018 ist daher nicht erforderlich, die Veröffentlichungspflichten gemäß §§ 27 der StromNEV und der GasNEV bleiben davon unberührt.

Hannover, den 02.03.2018

Torsten Berg  
- stv. Vorsitzender -



Alexander Drilling  
Beisitzer -

Jens Busse  
- Beisitzer -